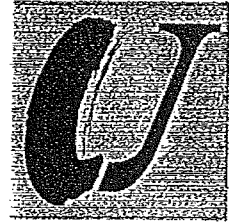


Abteilung Immissionsschutz  
Genehmigungsverfahrensstelle

Urschrift



LANDESUMWELTAMT  
BRANDENBURG



Mit Empfangsbekanntnis  
Landesumweltamt Brandenburg  
Postfach 60 10 61 - 14410 Potsdam

Rüdersdorfer Zement GmbH  
Herrn R. Wirthwein  
Frankfurter Chaussee  
  
15562 Rüdersdorf

Datum: 11.06.2004  
Geschäftszeichen:  
(Bei Antwort bitte angeben) Az I1P-72 201  
Bearbeiter/-in:  
Hausanschluß:

### Änderungsgenehmigung Nr. 011.00.00/04

Sehr geehrter Herr Wirthwein,

nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeht folgende

#### I. Entscheidung

1. Auf Antrag der Firma Rüdersdorfer Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf vom 17.03.2004 wird die

#### Änderungsgenehmigung

erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen – hier Ofenlinie 5 - in

15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee

Gemarkung: Herzfelde

Flur: 1

Flurstück: 241/5

zu ändern.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von

1.622,00 EURO

- in Worten: eintausendsechshundertzweiundzwanzig EURO -

festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf das Konto des Landesumweltamtes Brandenburg

Deutsche Bundesbank Filiale Potsdam  
Kontonummer 160 015 00  
Bankleitzahl 160 000 00

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie unbedingt 0410010837439 an. Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

## II. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 15562 Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen und beabsichtigt, die Ofenlinie 5 durch den Dauereinsatz von getrocknetem Klärschlamm als Sekundärbrennstoff für den Kalzinator wesentlich zu ändern. Voraussetzung für dieses Vorhaben ist die Umrüstung der beiden Silos (4.14.51 und 4.14.61 der Betriebseinheit 4.14), die zur Zeit ausschließlich der Lagerung von Tiermehl bzw. der Beschickung der zwei Kalzinatorenbrenner dienen.

Die geplante wesentliche Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung des Sicherheitsstandards der beiden Silos für die Lagerung von getrocknetem Klärschlamm und Beschickung der zwei Kalzinatorenbrenner mit diesem Sekundärbrennstoff durch jeweils folgende Maßnahmen:
  - Vergrößerung der Druckentlastungsfläche durch eine zusätzliche Berstscheibe
  - Einbau einer Zellradschleuse am Siloaustrag
  - Entkoppelung der Siloentstaubung von der Ofenanlage
  - Einbau eines Aktivkohlefilters nach der Entstaubungsanlage
  - Einbau einer Schneckenwendel
  - Erweiterung der Temperaturmessstellen durch 10 Thermoelemente zur vertikalen Temperaturmessung
  - Messung des Kohlenmonoxid- und Sauerstoffgehaltes im Silokopf.

Die beiden Stahlblechsilos einschließlich der zugehörigen Maschinensysteme dienen nach der sicherheitstechnischen Umrüstung, neben der alternativen Zwischenlagerung von Tiermehl und getrocknetem Klärschlamm, der jeweiligen Beschickung der Kalzinatorenbrenner 1 und 2 mit den genannten Sekundärbrennstoffen.

Die Anlieferung des getrockneten Klärschlammes erfolgt grundsätzlich über Straßensilofahrzeuge, die pneumatisch entladen werden. Die Klärschlammmentladung, -lagerung und -dosierung erfolgt ausschließlich in geschlossenen Systemen.

- Anhebung folgender Input-Grenzwerte:

Parameter	Maximalwert alt (mg/kg TS)	Maximalwert neu (mg/kg TS)
Quecksilber	1,5	2,5
Nickel	100	200
Kupfer	750	1.500
Schwefel	1 %	2 %

- Wegfall der Input-Begrenzungen für die Stoffe Beryllium, Polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie Pentachlorphenol (PCP).
- Entsorgung der anfallenden Aktivkohle in der Ofenlinie 5.

## Kapazitäten der Anlage zum Einsatz von getrocknetem Klärschlamm:

- Vorgesehene Annahmemenge pro Jahr: 50.000 t
- Einsatz von getrocknetem Klärschlamm am Brenner des Kalzinatorstranges 1: bis zu 3 t/h
- Einsatz von getrocknetem Klärschlamm am Brenner des Kalzinatorstranges 2: bis zu 3 t/h

**III: Antragsunterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Anschreiben zum Genehmigungsantrag einschließlich des Antrages auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 2 BImSchG 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis 2 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Formulare 1.1 und 1.2) 2 Blatt
4. Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formulare 2.1 und 2.2) 2 Blatt
5. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 3.1) 1 Blatt
6. Anlagedaten (Formular 3.2) 1 Blatt
7. Stoffdaten (Formular 4) 1 Blatt
8. Emissionsdaten, rohgasseitig (Formular 5.1) 2 Blatt
9. Emissionsdaten, reingasseitig (Formular 5.2) 2 Blatt
10. Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) (Formular 6) 1 Blatt
11. Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) (Formular 8) 1 Blatt
12. Kurzbeschreibung 1 Blatt
13. Angaben zur aktuellen Genehmigungssituation der Ofenlinie 5 1 Blatt
14. Topographische Karte M 1:10.000 1 Blatt
15. Lageplan Zementwerk Rüdersdorf (Ausschnitt) M 1:1.000 1 Blatt
16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung 3 Blatt
17. Technisches Datenblatt zum Aktivkohlefilter 3 Blatt

18.	Werksbescheinigung und EG-Baumusterprüfbescheinigung für die Zellradschleuse	2 Blatt
19.	Funktionsbeschreibung und Abnahmeprüfzeugnis der Berstscheiben	8 Blatt
20.	Angaben zum Thermoelement sowie zur Kohlenmonoxid- und Sauerstoffgehalt-Gasanalysenmessung	4 Blatt
21.	Ansichtszeichnung und technologisches Schema der vorhandenen Silos	1 Blatt
22.	Maschinenaufstellungsplan Umbau Klärschlamm mit Ausrüstungsliste	2 Blatt
23.	Fließschema der Ofenlinie 5 einschließlich der Darstellung des Umfanges der beantragten Änderung	1 Blatt
24.	Fließschemaauszug Betriebseinheit Sekundärstoff-Handling	1 Blatt
25.	R-I Schema Tiermehlanlage (Änderungen für Klärschlamm)	1 Blatt
26.	Beschreibung des Einsatzstoffes Klärschlamm, der Qualitätssicherung und der Auswirkungen auf das Produkt	4 Blatt
27.	Beschreibung der Maßnahmen zum Umweltschutz	
27.1	Luftreinhaltung	3 Blatt
27.2	Lärmschutz, Abfälle aus dem Produktionsprozess, Wasser, Abwasser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
28.	Angaben zur Anlagensicherheit (Brand- und Explosionsschutz)	5 Blatt
29.	Angaben zu Arbeitskräften und zur Arbeitssicherheit	2 Blatt
30.	Ausführungen zu baulichen Maßnahmen	1 Blatt
31.	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Rüdersdorfer Zement GmbH und dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) über Emissionsbegrenzungen im Ofenabgas der Ofenlinie 5	4 Blatt
32.	Gutachterliche Stellungnahme IB-03-7-875 der Silos für die Lagerung von Klärschlamm	4 Blatt
33.	Bericht IB-02-5-625 vom 14.10.2002 zur Ermittlung sicherheitstechnischer Kenngrößen von Klärschlamm (IBEXU Institut für Sicherheitstechnik GmbH Freiberg)	16 Blatt

#### IV. Nebenbestimmungen

##### 1. Allgemein

Die folgenden Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit durch diese Änderungsgenehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

- Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997
- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 011.00.00/99 vom 28.02.2000
- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 027.00.00/99 vom 05.10.2000
- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 005.00.00/01 vom 27.04.2001.

1.1 Diese Änderungsgenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten begonnen wurde. Die Änderungsgenehmigung erlischt auch, wenn der geänderte Teil der Anlage innerhalb von 9 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides nicht in Betrieb genommen worden ist.

1.3 Die Inbetriebnahme des geänderten Teils der Anlage ist 14 Tage vorher dem Landesumweltamt Brandenburg sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder), schriftlich anzuzeigen.

1.4 Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Landesumweltamt Brandenburg unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass der geänderte Teil der Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Änderungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.3 dieses Bescheides durch das Landesumweltamt Brandenburg festgelegt.

##### 2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1 In explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 20 (übertägig) sind nur Geräte der Gerätegruppe II, Kategorie 1, zugelassen [94/EG (ATEX 95 Anhang 1 Ziffer 2)]. Diese Geräte sind einer EG-Baumusterprüfung nach Anhang II der ATEX-Richtlinie 94/EG (ATEX 95) und zusätzlich einer Qualitätssicherung nach Anhang IV oder alternativ einer EG-Einzelprüfung nach Anhang IX zu unterziehen. Für diese Geräte muss eine Baumusterprüfbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle vorliegen. An das Gerät ist das in der Baumusterprüfbescheinigung festgelegte CE-Kennzeichen anzubringen.

2.2 Der Einbau der Thermoelemente der Fa. Messtechnik Dresden sowie der Kohlenmonoxid/Sauerstoff-Gasanalysenmessgeräte der Fa. Controllmatic GmbH Schwedt ist ohne Baumusterprüfbescheinigung und CE-Kennzeichnung unzulässig.

2.3 Die installierten Zellradschleusen sind mit den Kontakten an den Berstscheiben so zu verriegeln, dass im Falle des Ansprechens der Berstscheiben die Zellradschleuse des betroffenen Silos automatisch stillgesetzt wird.

2.4 Das Explosionsschutzdokument ist vor dem erstmaligen Einsatz des getrockneten Klärschlammes zu aktualisieren und dem Landesumweltamt Brandenburg sowie dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder), vorzulegen.

### 3. Immissionsschutz

#### Anlagensicherheit

- 3.1 In den Füllleitungen zu den Silos sind Explosionsschutzventile einzubauen, die in beiden Richtungen eingebaute Anlagenteile vor einer anlaufenden Explosion schützen. Dieses Entkopplungssystem muss den Anforderungen der RL 94/9/EG genügen.
- 3.2 Die Füllleitungen und Schläuche sind für den maximal auftretenden Explosionsdruck (9 bar) auszulegen.
- 3.3 Die Silos dürfen nur betrieben werden, solange die CO<sub>2</sub>-Lagermenge für die bei einer Störabschaltung erforderliche Inertisierung ausreicht (Mindestlagermenge). Der Füllstand der CO<sub>2</sub>-Lagerbehälter ist zu überwachen. Rechtzeitig vor Erreichen der Mindestlagermenge muss in der Messwarte automatisch Alarm ausgelöst werden.
- 3.4 Die Silos sind mit der CO<sub>2</sub>-Inertisierungsanlage so zu verriegeln, dass das Erreichen der Mindestlagermenge für eine CO<sub>2</sub>-Inertisierung automatisch zur Unterbrechung des Be- und Entladens der Silos führt.
- 3.5 Die installierten Zellradschleusen unter den Silos sind bei Auslösen des Alarms der Temperatur- bzw. CO-Messung automatisch stillzusetzen.
- 3.6 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen der DIN VDE 0165 „Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ und der DIN EN 50281 „Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub“ entsprechen.
- 3.7 Es ist ein Blitzschutz nach den Blitzschutznormen VDE V 0185:2002-11 zu realisieren.
- 3.8 Die Berufsgenossenschaftliche Richtlinie (BGR) 132 (bisher ZH 1/200) „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ vom März 2003, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) C 5 (bisher VBG 3) „Kohlenstaubanlagen“ und die BGV C 12 (bisher VBG 112) „Silos“, sind zu berücksichtigen.
- 3.9 Für die Silos und die Entladung sind dem Referat Anlagensicherheit und Störfallvorsorge des Landesumweltamtes Brandenburg vor der Inbetriebnahme aktuelle RI-Fließbilder nach DIN 28004 Teil 1, mindestens gemäß Bild B.5., vorzulegen.
- 3.10 Die Prozessleittechnik (PLT)-Einrichtungen sind nach Betriebs-, Überwachungs-, Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen entsprechend der Richtlinie VDI/VDE 2180 zu klassifizieren. Für die PLT-Einrichtungen sind die Anforderungsstufen nach DIN EN 61508 (VDE 0803) zu bestimmen. Sowohl in den Fließbildern als auch in den Schaltungsunterlagen sowie den Gerätebezeichnungen vor Ort, sind PLT-Schutzeinrichtungen entsprechend der Richtlinie VDI/VDE 2180 Blatt 2 übereinstimmend mit einem Zusatzkennzeichen zu versehen.
- 3.11 PLT-Einrichtungen müssen den festgelegten Ex-Zonen entsprechen.
- 3.12 Die gesamte PLT-Sicherheitskette, bestehend aus Sensor/Messumformer, Steuerung und Aktor, für Gas-, Temperatur- und Füllstandsmessung hat den Anforderungen des Sicherheitsintegritätslevel (SIL) 3 nach DIN EN 61508 zu genügen.

- 3.13 Die ausreichende Erdung der Förderleitungen ist sicherzustellen und regelmäßig zu prüfen.
- 3.14 Alle Geräte und Schutzsysteme, die der Richtlinie 94/9/EG unterliegen, müssen entsprechend den Anforderungen der Richtlinie geprüft und gekennzeichnet werden.
- 3.15 Folgende innerbetriebliche Unterlagen sind zu erstellen und dem Landesumweltamt Brandenburg vor Inbetriebnahme vorzulegen:
- Betriebs,- Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen
  - Wartungs- und Inspektionspläne (einschließlich für PLT).
- 3.16 Für den zur Verbrennung vorgesehenen Klärschlamm ist vor Inbetriebnahme dem Landesumweltamt Brandenburg ein Sicherheitsdatenblatt gemäß TRGS 220 vorzulegen.
- 3.17 Zur Abnahmeprüfung gemäß Nebenbestimmung IV.1.4 ist die Realisierung der sicherheitstechnischen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich PLT-, Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen sowie der Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen, durch einen Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG, bestätigen zu lassen. Die Bestätigung muss auch die Realisierung der Nebenbestimmungen IV.3.1 bis IV.3.16 einschließen.

#### Emissionsgrenzwerte

- 3.18 Die Ofenlinie 5 ist so zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle R 30 (Kamin Ofenabgas-/Mühlentstaub) bei allen Betriebszuständen, jeweils bezogen auf Normzustand (trocken, 273 K, 1013 hPa) bei einem Volumengehalt an Sauerstoff von 11 und einem Abgasvolumenstrom von maximal 408.000 m<sup>3</sup>/h,

- a) kein Tagesmittelwert die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m <sup>3</sup>
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m <sup>3</sup>
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	390 mg/m <sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	480 mg/m <sup>3</sup>
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m <sup>3</sup>

- b) kein Halbstundenmittelwert die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- Gesamtstaub	40 mg/m <sup>3</sup>
---------------	----------------------

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 60 mg/m<sup>3</sup>
  - gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als Chlorwasserstoff 60 mg/m<sup>3</sup>
  - gasförmige anorganische Fluorverbindungen,  
angegeben als Fluorwasserstoff 4 mg/m<sup>3</sup>
  - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid 780 mg/m<sup>3</sup>
  - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid 960 mg/m<sup>3</sup>
  - Quecksilber und seine Verbindungen,  
angegeben als Quecksilber 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probezeit gebildet ist, die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl insgesamt 0,03 mg/m<sup>3</sup>
  - Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt 0,38 mg/m<sup>3</sup>
  - Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>
- d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im vorgenannten Anhang festgelegten Verfahren von

0,05 ng/m<sup>3</sup> überschreitet.

#### Auswertung und Beurteilung kontinuierlicher Messungen

- 3.19 Die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmung IV.3.18 a) bzw. b) sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert bzw. kein Halbstundenmittelwert überschritten wird.



- 3.20 Aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde ist der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoff umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt unter dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 3.21 Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden.
- 3.22 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landesumweltamt Brandenburg vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 3.23 Im Reingas der Entstaubungsanlagen zur Abreinigung der aus den Vorratssilos entweichenden Abluft (Quellen S7 und S8) darf bei allen Betriebszuständen eine Massenkonzentration an Gesamtstaub von  $20 \text{ mg/m}^3$ , bezogen auf den Normzustand trocken ( $273 \text{ K}$ ,  $1013 \text{ hPa}$ ) nicht überschritten werden.
- 3.24 Es ist anhand einer Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die auf den Silos installierten Entstaubungsanlagen der vorgenannten Emissionsbegrenzung genügen. Darüber hinaus muss die Herstellerbescheinigung die Hauptparameter der Entstaubungsanlage, wie z. B. Filterfläche, Filtermaterial, maximale zulässige Staubbelastung des Rohgases, ausweisen.
- 3.25 Die unter der Nebenbestimmung IV.3.23 genannten Entstaubungsanlagen sind in das System der regelmäßigen Wartung und Inspektion aufzunehmen. D.h., wiederkehrend alle drei Jahre ist durch einen Sachkundigen die Funktionstüchtigkeit der Entstaubungsanlage und die Einhaltung der garantierten Reingasstaubgehalte zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landesumweltamt Brandenburg vorzulegen.
- 3.26 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas der Quellen S7 und S8 dürfen die Geruchsstoffkonzentration  $500 \text{ GE/m}^3$  nicht überschreiten.
- 3.27 Es ist anhand einer Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die zum Einsatz kommenden Aktivkohlefilter den unter der Nebenbestimmung IV.3.26 genannten Anforderungen genügen.
- 3.28 Die Aktivkohlefilter sind unter Beachtung der Forderungen des Filterherstellers regelmäßig zu inspizieren und zu warten. Die regelmäßigen Wartungen, einschließlich der Filterwechsel, sind unter Angabe der Ergebnisse, der Dauer der Wartung und des Datums in ein Filterbuch einzutragen. Das Filterbuch ist dem Landesumweltamt Brandenburg auf Verlangen vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
- 4.1 Die bei der Änderung und dem Betrieb der wesentlich geänderten Ofenlinie 5 anfallenden Abfälle sind nach Art, Zusammensetzung und Menge getrennt in entsprechend dafür zugelassenen Behältnissen zu erfassen.
- 4.2 Die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist bis zur Abnahmeprüfung gemäß Nebenbestimmung IV.1.4 sicherzustellen. Die erforderlichen Entsorgungsnachweise sind zur Abnahmeprüfung vorzulegen.

## V. Gründe

### 1. Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin betreibt am Standort Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3, Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995, erteilt vom Landesumweltamt Brandenburg, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 wurde die Errichtung und der Betrieb der Ofenlinie 5 genehmigt.

Seit Erteilung o.g. Genehmigung hat das Landesumweltamt Brandenburg folgende Änderungsgenehmigungsbescheide, die Ofenlinie 5 betreffend, erteilt:

- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 011.00.00/99 vom 28.02.2000
- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 027.00.00/99 vom 05.10.2000
- Änderungsgenehmigung Bescheid Nr. 005.00.00/01 vom 27.04.2001.

Nunmehr beabsichtigt die Rüdersdorfer Zement GmbH eine weitere wesentliche Änderung der Ofenlinie 5.

Die Antragstellerin reichte für das Vorhaben den Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG mit Datum vom 17.03.2004 ein.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Da nach § 3 a des UVPG die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, öffentlich bekanntzugeben ist, wurde am 21. April 2004 diese Feststellung im Amtlichen Anzeiger für das Land Brandenburg bekanntgemacht.

Dem Antrag der Antragstellerin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages abzusehen, wurde stattgegeben. Die Antragstellerin wies der Genehmigungsbehörde glaubhaft nach, dass durch die beabsichtigte Änderung keine zusätzlichen oder andere erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gegenstand des Antrages auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung ist der Dauereinsatz von getrocknetem Klärschlamm als Sekundärbrennstoff an den Brennern der Kalzinatorenstränge 1 und 2.

Voraussetzung für dieses Vorhaben ist die Umrüstung der beiden Silos, die zur Zeit ausschließlich der Lagerung von Tiermehl bzw. der Beschickung der zwei Kalzinatorenbrenner mit Tiermehl dienen. Die Umrüstung umfasst Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsstandards der beiden Silos für die Lagerung von getrocknetem Klärschlamm bzw. für die Beschickung der zwei Kalzinatorenbrenner mit diesem Sekundärbrennstoff.

Die Prüfung des eingereichten Antrages durch die Genehmigungsverfahrensstelle ergab, dass die Unterlagen zu vervollständigen waren.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 22.04.2004 mit der Erklärung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) eröffnet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, mit Schreiben vom 22.04.2004 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 24.05.2004 aufgefordert:

- Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder)
- Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Regionalstelle Frankfurt (Oder)
- Amt Rüdersdorf
- Landkreis Märkisch-Oderland
  - Bauordnungsamt (als koordinierende Stelle)
- Landesumweltamt Brandenburg
  - Abteilung Immissionsschutz
    - \* Referat Anlagensicherheit und Störfallvorsorge
    - \* Referat Anlagenbezogene Luftreinhaltung/Reststoffe.

Es gab keine Nachforderungen zu den eingereichten Antragsunterlagen.

## 2. Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die o.g. Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Durch die Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass von dem geänderten Teil der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen IV.3.18 bis 3.28 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Zur Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen sind nach § 48 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in die Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Am 29.10.2002 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Rüdersdorfer Zement GmbH und dem Amt Immissionsschutz Frankfurt (Oder) verfasst, der Vereinbarungen zu Emissionsbegrenzungen und Überwachungsmaßnahmen an der Emissionsquelle R 30 (Ofenabgas der Ofenlinie 5) enthält. Dieser Vertrag ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die in diesem Vertrag aufgenommenen Emissionsgrenzwertfestlegungen an der Quelle R 30 erfolgten im Vorgriff auf die Novellierung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) und basieren auf der Annahme eines Anteils am Wärmebedarf der Ofenlinie 5 durch Abfälle und ähnliche feste brennbare Stoffe von 100 %. Die novellierte 17. BImSchV wurde am 14.08.2003 bekannt gemacht.

Durch den Einsatz von getrocknetem Klärschlamm kommt es zur Erhöhung der Input-Grenzwerte für die Stoffe Quecksilber, Nickel, Chrom, Kupfer und Schwefel und somit zu zusätzlichen Emissionen über das Ofenabgas (über die Quelle R 30) in die Atmosphäre. Die Prüfung der Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen zum Emissionsverhalten der Ofenlinie 5 beim Einsatz von getrocknetem Klärschlamm durch die Fachbehörden sowie den Erkenntnissen des Amtes für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) aus dessen Kontroll- und Überwachungspflichten hat ergeben, dass es durch den Einsatz des getrockneten Klärschlammes nur zu einer geringen Änderung des Emissionsverhaltens der Ofenlinie 5 kommen wird. Es ist davon auszugehen, dass die im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Demzufolge sind die vorgenannten Emissionsbegrenzungen als Nebenbestimmung IV.3.18 in diesen Bescheid aufgenommen worden. Da es in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag keine abschließenden Vereinbarungen hinsichtlich Auswertungs- und Beurteilungskriterien für kontinuierliche Messungen gibt, waren die Nebenbestimmungen IV.3.19 bis IV.3.22 in diesen Bescheid aufzunehmen.

Die Entscheidung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anhebung der Input-Grenzwerte für die Stoffe Nickel, Chrom und Kupfer vorliegen, basiert im Wesentlichen auf den vorliegenden Ergebnissen der bisher an der Ofenlinie 5 an der Emissionsquelle R 30 durchgeführten diskontinuierlichen Messungen. Diese Messungen ergaben, dass die Massenkonzentrationen dieser Stoffe in den staubförmigen Emissionen unterhalb der Nachweisgrenze von  $0,001 \text{ mg/m}^3$  lagen. Unter Berücksichtigung des geringen Massenstromes an getrocknetem Klärschlamm, der der Ofenlinie 5 zugeführt wird, ist davon auszugehen, dass der höhere Eintrag dieser Stoffe für zusätzliche Emissionen nicht relevant ist.

Bei der Entscheidung für Anhebung des Input-Grenzwertes für Schwefel war zu berücksichtigen, dass zur Minderung von Schwefeloxidemissionen an der Ofenlinie 5 bereits eine Anlage zur Kalkhydrateindüsung installiert ist. Auf Grund des geringen Einsatzvolumens an Klärschlamm wird eingeschätzt, dass zusätzliche Emissionen durch diese Minderungstechnik sicher kompensiert werden.

In der Nebenbestimmung IV.3.18 dieses Änderungsbescheides sind für Quecksilber Emissionsbegrenzungen festgeschrieben worden. Diese Begrenzungen sind identisch mit denen, die mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.10.2002 zwischen der Rüdersdorfer Zement GmbH und dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) vereinbart

wurden. Die Auswertung der Ergebnisse der kontinuierlich ermittelten Quecksilberemissionen an der Emissionsquelle R 30 für das Jahr 2003 durch das Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) hat ergeben, dass es in dieser Zeit weder zu einer Überschreitung des im öffentlich-rechtlichen Vertrag festgeschriebenen Tagesmittelwertes noch zu einer Überschreitung des Halbstundenmittelwertes kam. Auf Grund dessen und unter der Voraussetzung der Einhaltung der in der Nebenbestimmung IV.3.18 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Quecksilber sowie der relativ geringen Einsatzmenge des getrockneten Klärschlammes konnte dem Antrag auf Erhöhung des Input-Wertes für Quecksilber zugestimmt werden.

Die Antragstellerin führt in den Antragsunterlagen aus, dass Beryllium, PCB und PCP nicht emissionsrelevant sind. PCB und PCP gehören zu den organischen Verbindungen, die während des Klinkerbrennprozesses sicher zerstört werden. Der Eintrag dieser Stoffe wird über die Input-Begrenzung des Chlorgehaltes geregelt. Die Auffassung, dass diese Stoffe nicht emissionsrelevant sind, wird durch die Ergebnisse aller bisher durchgeführten diskontinuierlichen Emissionsmessungen bestätigt. Es wurden Massenkonzentrationen in den staubförmigen Emissionen der Emissionsquelle R 30 ermittelt, die unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze lagen. Dem Antrag auf Wegfall der Input-Begrenzung für die Stoffe Beryllium, PCB und PCP konnte demzufolge zugestimmt werden.

Über die Emissionsquellen S 7 und S 8 wird die aus den Silos stammende und mittels Bunkeraufsatzfilter gereinigte Abluft abgeleitet. Damit gelangen zusätzliche luftverunreinigende Stoffe in Form von Staubemissionen in die Atmosphäre. Abgasreinigungsanlagen mit integrierten Gewebefiltern und einem maximalen Reingasstaubgehalt von  $20 \text{ mg/m}^3$  entsprechen dem Stand der Technik zur Emissionsminderung. Zur Absicherung der Einhaltung des Standes der Technik war die Nebenbestimmung IV.3.23 in diesen Bescheid aufzunehmen. Auf Grund des geringen Emissionsmassenstromes ( $0,072 \text{ kg/h}$ ) und der diskontinuierlichen Betriebsweise sind Festlegungen bezüglich entsprechender Nachweismessungen unverhältnismäßig. Zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Filteranlagen und zur Gewährleistung der Überwachung durch das Landesumweltamt Brandenburg waren die Nebenbestimmungen IV.3.24 und IV.3.25 in den Änderungsbescheid aufzunehmen.

Zur Minimierung der Geruchsemissionen, die über die Emissionsquellen S 7 und S 8 in die Atmosphäre gelangen, wird in den Abgaskaminen je ein Aktivkohlefilter installiert. Gemäß Nr. 5.2.8 TA Luft soll bei Anlagen mit einer Abgasreinigungseinrichtung die emissionsbegrenzende Anforderung in Form eines olfaktometrisch zu bestimmenden Geruchsmindeungsgrades oder einer Geruchsstoffkonzentration festgelegt werden, sofern eine Emissionsbegrenzung für einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht möglich ist oder nicht ausreicht. Diese Festlegung war hier anzuwenden. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmung IV.3.26 in diesen Bescheid wurde die Geruchsstoffkonzentration im Abgas mit  $500 \text{ GE/m}^3$  festgelegt. Dieser Wert entspricht den Anforderungen der TA Luft für Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen IV.3.27 und IV.3.28 sollen die Funktionstüchtigkeit der Aktivkohlefilteranlagen und deren Überwachung gewährleisten.

Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm wurden in diese Änderungsgenehmigung nicht aufgenommen, da die beantragte wesentliche Änderung die Lärmimmissionssituation am Anlagenstandort nicht beeinflussen wird.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle

ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Diese Anforderungen werden erfüllt.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hinsichtlich des sparsamen und effizienten Umgangs mit Energie nicht erforderlich war.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Zur Sicherstellung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorge bei Betriebseinstellung, waren in dieser Änderungsgenehmigung keine zusätzlichen Nebenbestimmungen erforderlich. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen bei Betriebsstilllegung lassen erkennen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen stellt keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Sie fällt in den Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Für die Anlage sind die Grundpflichten nach § 17 der 12. BImSchV zu erfüllen.

Die Volumina der beiden Silos, die der Ex-Zone 20 zuzuordnen sind, würden genügen, dass die Gesamtanlage in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt. Der Anlagenumfang, der von der beantragten wesentlichen Änderung erfasst wird, ist nicht im Anhang VII Teil 2 der 12. BImSchV genannt. Deshalb unterliegt die Gesamtanlage auch weiterhin nicht den erweiterten Pflichten nach § 18 der 12. BImSchV.

Nach der Realisierung der in den Antragsunterlagen aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Erfüllung der Nebenbestimmungen IV.3.1 bis IV.3.16 ist vom sicheren Betrieb der Anlage auszugehen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist somit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes sind unter IV.2.1 bis IV.2.4 entsprechende Nebenbestimmungen in die Änderungsgenehmigung aufgenommen worden.

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.

Das gemeindliche Einvernehmen des Amtes Rüdersdorf nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 29.04.2004 erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist durch die Antragstellerin umfassend zu gewährleisten. Zu den sonstigen Gefahren gehören auch Verunreinigungen des Wassers oder des Bodens, die zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder von bedeutsamen Sachwerten führen können.

Zur Durchsetzung der Belange des Gewässerschutzes waren in diesen Änderungsbescheid keine Nebenbestimmungen aufzunehmen, da durch die Lagerung und Verbrennung von getrocknetem Klärschlamm keine zusätzlichen wasserrechtlich relevanten Belange berührt werden.

Zur Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft waren die Nebenbestimmung IV.4.1 und IV. 4.2 aufzunehmen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Änderungsgenehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Änderungsgenehmigung war daher zu erteilen.

## VI. Kostenentscheidung

### 1. Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr für diesen Verwaltungsakt beträgt 1.178,00 EURO.

### 2. Begründung der Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs. 1, 13 und 14 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 GebG Bbg i.V.m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 b) und h) der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom 17.12.2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert am 22.04.2003 (GVBl. II S. 219).

Die Errichtungskosten wurden mit 200.000,00 EUR veranschlagt. Die Einzelheiten der Gebührenrechnung sind dem beigefügten Kostenblatt zu entnehmen.

## VII. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

2. Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landesumweltamt Brandenburg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Das Landesumweltamt Brandenburg prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Änderungen während der Errichtung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landesumweltamt Brandenburg. Das Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist hierbei nicht durchzuführen.
7. Das Landesumweltamt Brandenburg kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die in der Nebenbestimmung IV.1.2 festgelegte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
8. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebO MLUR ist für die Abnahmeprüfung gemäß Nebenbestimmung IV.1.4 eine Gebühr zu entrichten.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat nach § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Änderungsgenehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
  - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
  - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614)
  - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 26.04.2000 (BGBl. I S. 603)



- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bek. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 20.03.1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)
- Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert am 28.06.2000 (GVBl. I S. 90).

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Berliner Straße 21-25 in 14467 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Immissionsschutz, Genehmigungsverfahrensstelle, Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, Haus 8, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*i.v.S. Jörn*

Schwiegk



Anlagen: Kostenblatt